

48. Kann ein Steuerpflichtiger, der zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht verpflichtet ist oder sich über das Bestehen dieser Pflicht in einem unverschuldeten Irrtum befindet, durch vorsätzliche Unterlassung der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung den Tatbestand der Einkommensteuerhinterziehung verwirklichen, wenn die Unterlassung nicht nur eine Verkürzung der Umsatzsteuer, sondern zugleich eine Verkürzung der Einkommensteuer herbeigeführt hat?

II. Straffenat. Ur. v. 25. Februar 1932 g. B. II 1272/31.

- I. Schöffengericht Königsberg (Pr.).
- II. Landgericht daselbst.

Der Angeklagte hat sich durch vorsätzliche Unterlassung von Voranmeldungen für die Umsatzsteuer der Umsatzsteuerhinterziehung schuldig gemacht. Für denselben Zeitraum war er auch zu Voranmeldungen für die Einkommensteuer verpflichtet; insoweit ist er jedoch freigesprochen worden, weil er sich über das Bestehen dieser Pflicht in einem unverschuldeten Irrtum befunden hat (§ 395 RAbgD.).

Aus den Gründen:

Die Revision des Nebenklägers vertritt den Standpunkt, daß der Angeklagte die Einkommensteuereinnahmen des Reiches durch die Unterlassung von Voranmeldungen zur Umsatzsteuer verkürzt habe, insofern als eine Veranlagung des Angeklagten zur Umsatzsteuer zugleich auch seine Heranziehung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt zur Folge gehabt haben würde. Diese Erwägungen gehen rechtlich fehl; sie beruhen auf einer Verkennung feststehender strafrechtlicher Rechtsgrundsätze. Nicht eine jede für den Eintritt eines nach den Strafgesetzen erheblichen Erfolges ursächliche Unterlassung begründet die Strafbarkeit. Diese ist vielmehr nur dann gegeben, wenn für den Unterlassenden im Einzelfall eine besondere Rechtspflicht bestand, den Eintritt des Erfolges durch ein Handeln zu verhindern. Dieser Grundsatz ist in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt (RGSt Bd. 45 S. 210, 213, Bd. 46 S. 337, 342, 343; von Hippel, Deutsches Strafrecht Bd. 2 S. 161 flg.; Mezger, Strafrecht S. 140, 141; von Liszt-Schmidt, Strafrecht, 25. Aufl. § 32 C S. 179 flg.). Für den Angeklagten bestand eine Rechtspflicht, durch Abgabe von Voranmeldungen für die Umsatzsteuer den Eintritt einer Verkürzung der Umsatzsteuereinnahmen zu verhindern, und er hat sich deshalb durch die Unterlassung der Abgabe der Voranmeldungen, weil sie vorsätzlich geschah, einer Hinterziehung der Umsatzsteuer schuldig gemacht. Es bestand aber keine rechtliche Verpflichtung für den Angeklagten, durch Anmeldung der Umsatzsteuer den Eintritt einer Verkürzung der Einkommensteuer zu verhindern. Nach dieser Richtung bestanden für den Angeklagten besondere Rechtspflichten, deren Nichterfüllung jedoch nach den Feststellungen der Strafkammer keine Strafbarkeit des Angeklagten im Hinblick auf § 395 (358) RAbgD. begründen konnte.